



Referenz-Nr.: ARE 19-1436

Kontakt: Benjamin Grimm, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 43 12, www.are.zh.ch

1/2

EINGEGANGEN

16. Dez. 2019

## Revision Gewässerabstandslinie – Genehmigung

Gemeinde Hombrechtikon

- Massgebende - Ergänzungspläne Ost und West Nr. 8 vom 17. April 2018  
Unterlagen - Bericht nach Art. 47 RPV vom 17. April 2018

### Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung In einem parallelen Verfahren zur Revision der Gewässerabstandslinien wird der Gewässerraum entlang des Sonnenbachs, Wigartenbachs und Tobelbach gemäss Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV festgelegt. Mit der Festlegung des Gewässerraums wird die Gewässerabstandslinie RRB554/1998 aufgehoben.

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Hombrechtikon setzte mit Beschluss vom 25. September 2019 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 4. November 2019 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 ersucht die Gemeinde Hombrechtikon um Genehmigung der Vorlage.

### Erwägungen

#### A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

#### B. Materielle Prüfung

Wesentliche Festlegungen und Vorschriften Mit der Revision der Nutzungsplanung wird die Gewässerabstandslinie gemäss Ergänzungsplänen West und Ost Nr. 8 aufgehoben. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Gewässerabstandslinie wird der Gewässerraum am Sonnenbach festgelegt (siehe Verfügung Nr. 0619 vom 22. November 2019).

Ergebnis der Genehmigungsprüfung Den mit Vorprüfung des Amtes für Raumentwicklung vom 8. März 2018 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

#### C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde ist durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der



Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen und aufzulegen.

**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Hombrechtikon mit Beschluss vom 25. September 2019 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Hombrechtikon wird eingeladen
  - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
  - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung aufzulegen;
  - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen;
  - nach Inkrafttreten die Änderungen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) nachführen zu lassen;
- III. Mitteilung an
  - Gemeinde Hombrechtikon (unter Beilage von einem Dossier)
  - Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
  - Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
  - Müller Ingenieure AG, Dielsdorf (Katasterbearbeiterorganisation (KBO))

VERSENDET AM 13. DEZ. 2019

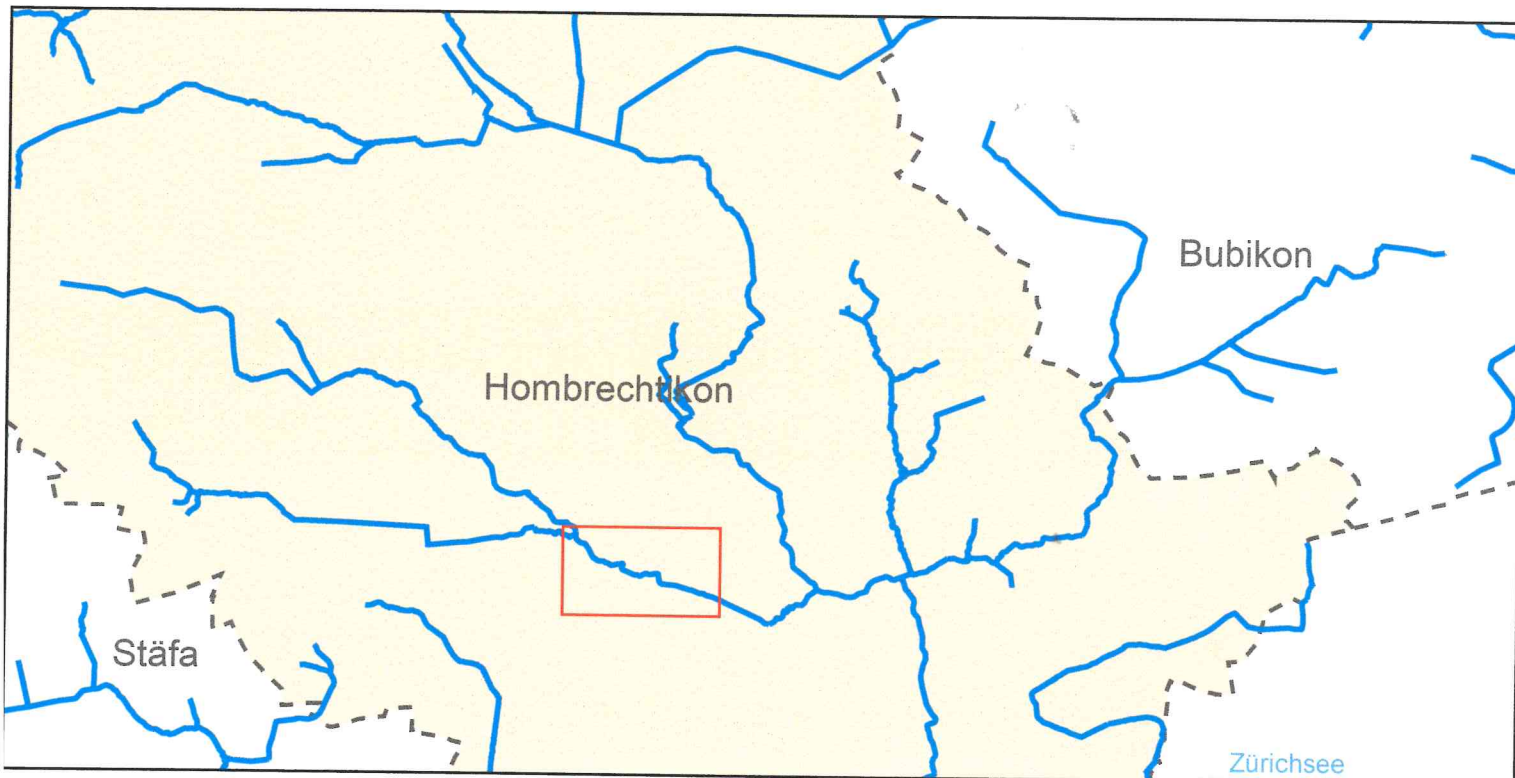
**Amt für  
Raumentwicklung**

**Für den Auszug:**

Ergänzungsplan Nr. 8

# Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998

## Plan West



17.04.2018	BOA	NUD	<i>BA</i>	Fassung zur öffentlichen Auflage	a

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	W2304.003.001a
23.11.2017	BOA	NUD		1:500	105 x 59.4	

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

*25. September 2019*

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

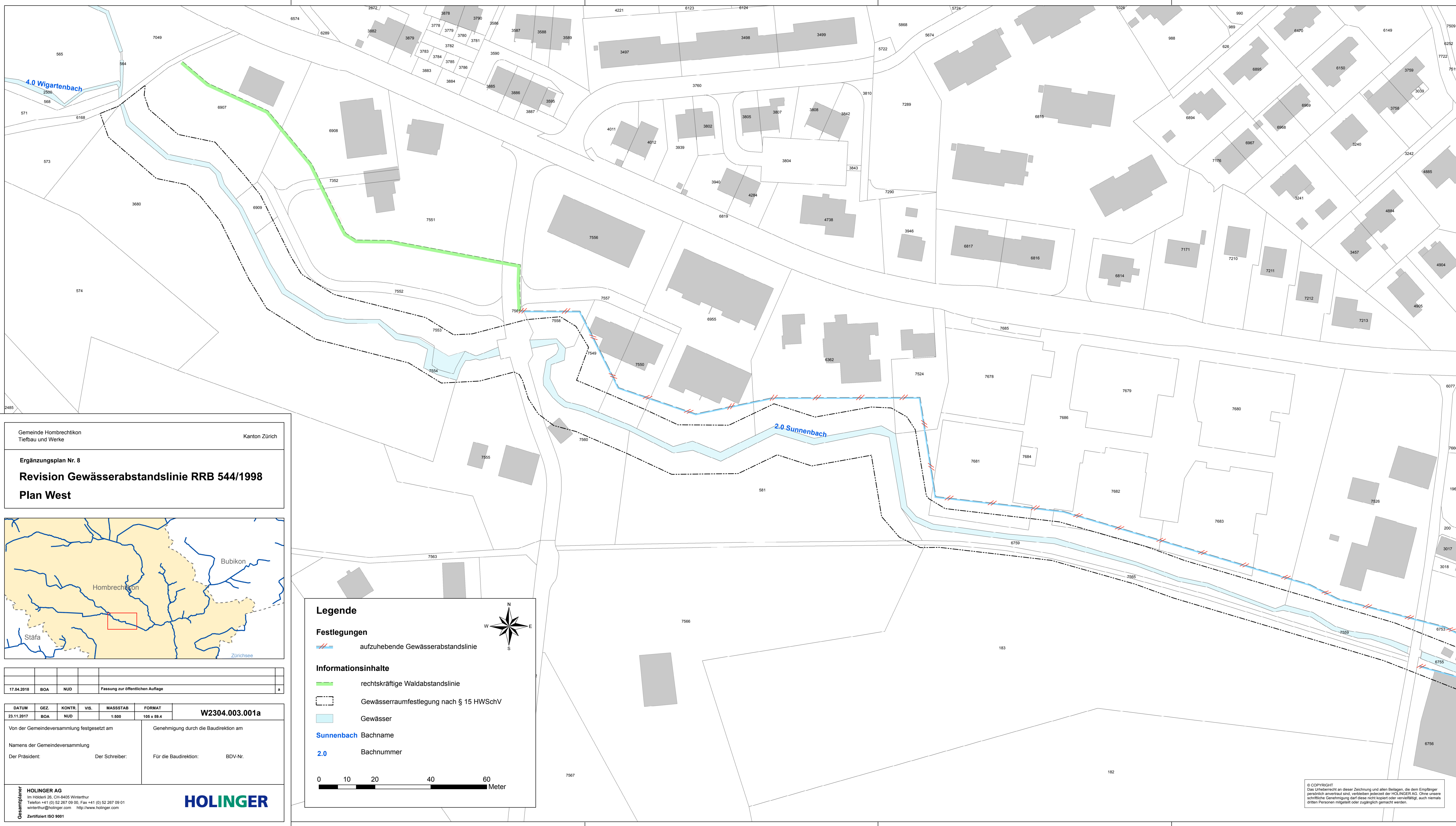
Genehmigung durch die Baudirektion am

**13. Dez. 2019**

Für die Baudirektion:

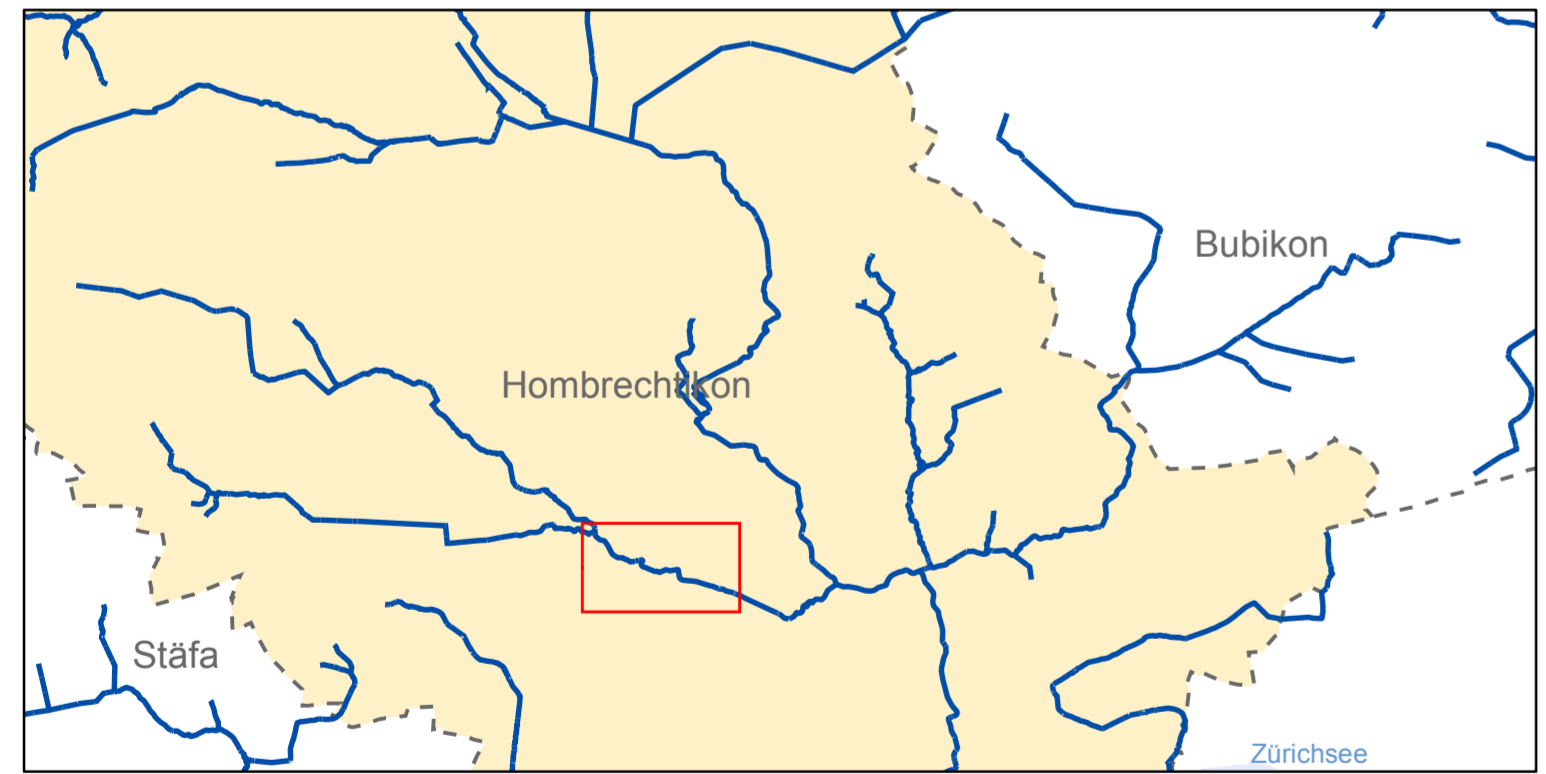
BDV-Nr.

*1436/19*



Gemeinde Hombrechtikon  
Tiefbau und Werke  
Kanton Zürich

Ergänzungsplan Nr. 8  
**Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998**  
**Plan West**



17.04.2018	BOA	NUD	Fassung zur öffentlichen Auflage
------------	-----	-----	----------------------------------

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
23.11.2017	BOA	NUD		1:500	105 x 59.4	<b>W2304.003.001a</b>

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am \_\_\_\_\_  
Genehmigung durch die Baudirektion am \_\_\_\_\_

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident: \_\_\_\_\_ Der Schreiber: \_\_\_\_\_  
Für die Baudirektion: \_\_\_\_\_ BDV-Nr. \_\_\_\_\_

**HOLINGER AG**  
Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**Legende**

**Festlegungen**

- aufzuhebende Gewässerabstandslinie

**Informationsinhalte**

- rechtskräftige Waldabstandslinie
- Gewässerraumfestlegung nach § 15 HWSchV
- Gewässer

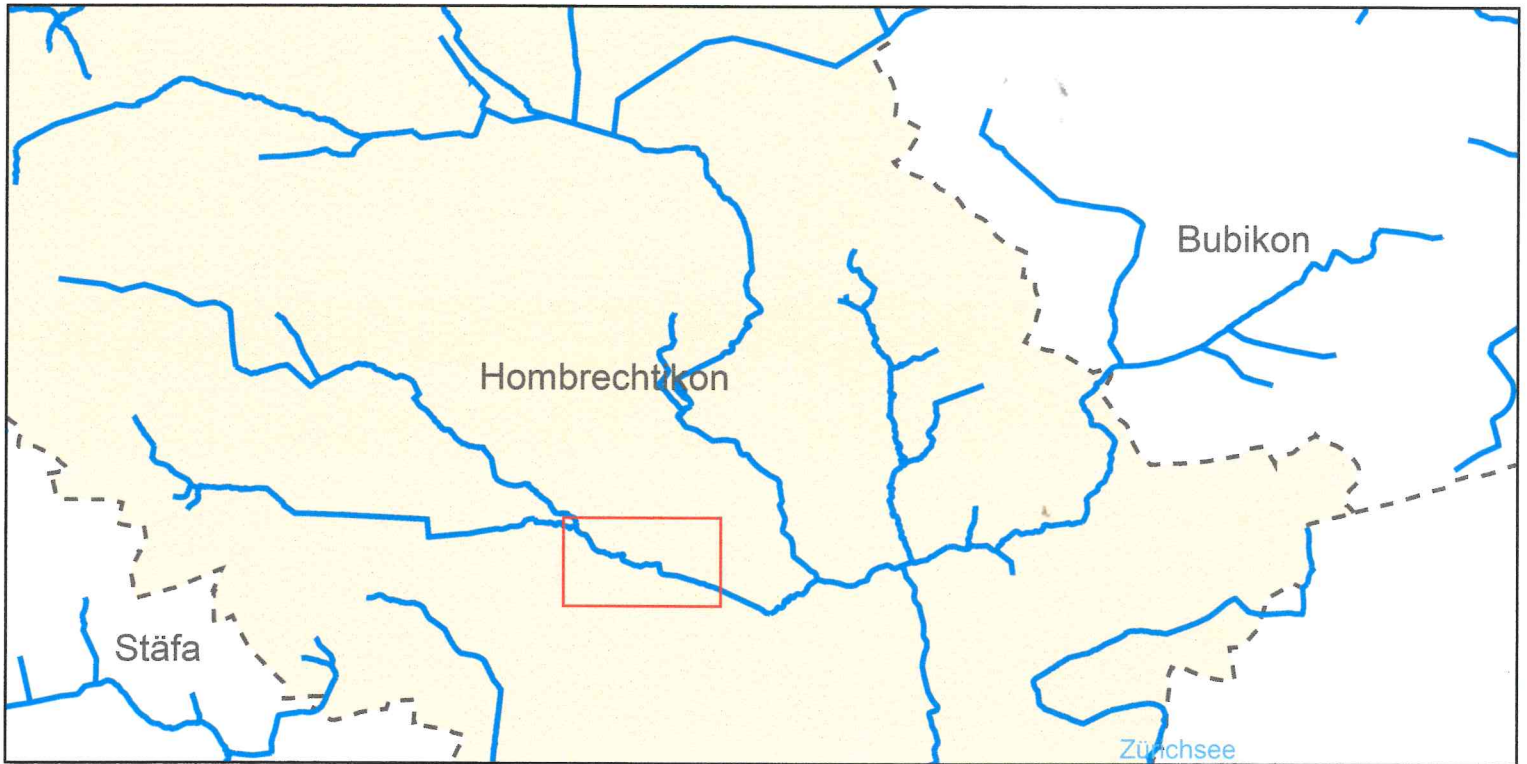
**Sonnenbach** Bachname  
**2.0** Bachnummer

© COPYRIGHT  
Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und allen Beilagen, die dem Empfänger persönlich anvertraut sind, verbleiben jederzeit der HOLINGER AG. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht kopiert oder vervielfältigt, auch niemals dritten Personen mitgeteilt oder zugänglich gemacht werden.

Ergänzungsplan Nr. 8

# Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998

## Plan Ost



17.04.2018	BOA	NUD	REN	Fassung zur öffentlichen Auflage	a

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	W2304.003.002a
23.11.2017	BOA	NUD		1:500	105 x 59.4	

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am

25. September 2019

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigung durch die Baudirektion am

13. Dez. 2019

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

1436/19

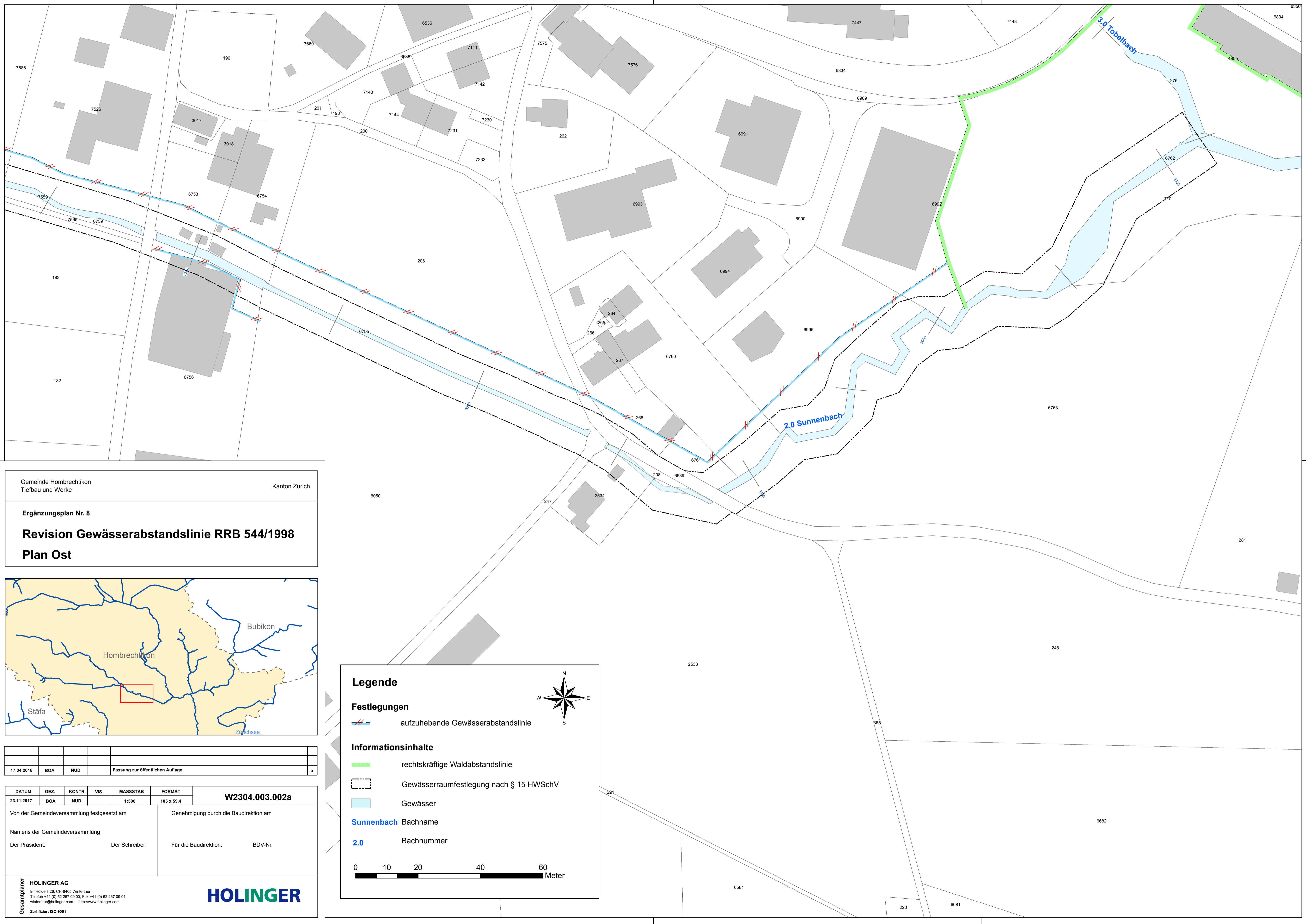
Gesamtplaner

**HOLINGER AG**

Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com

Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

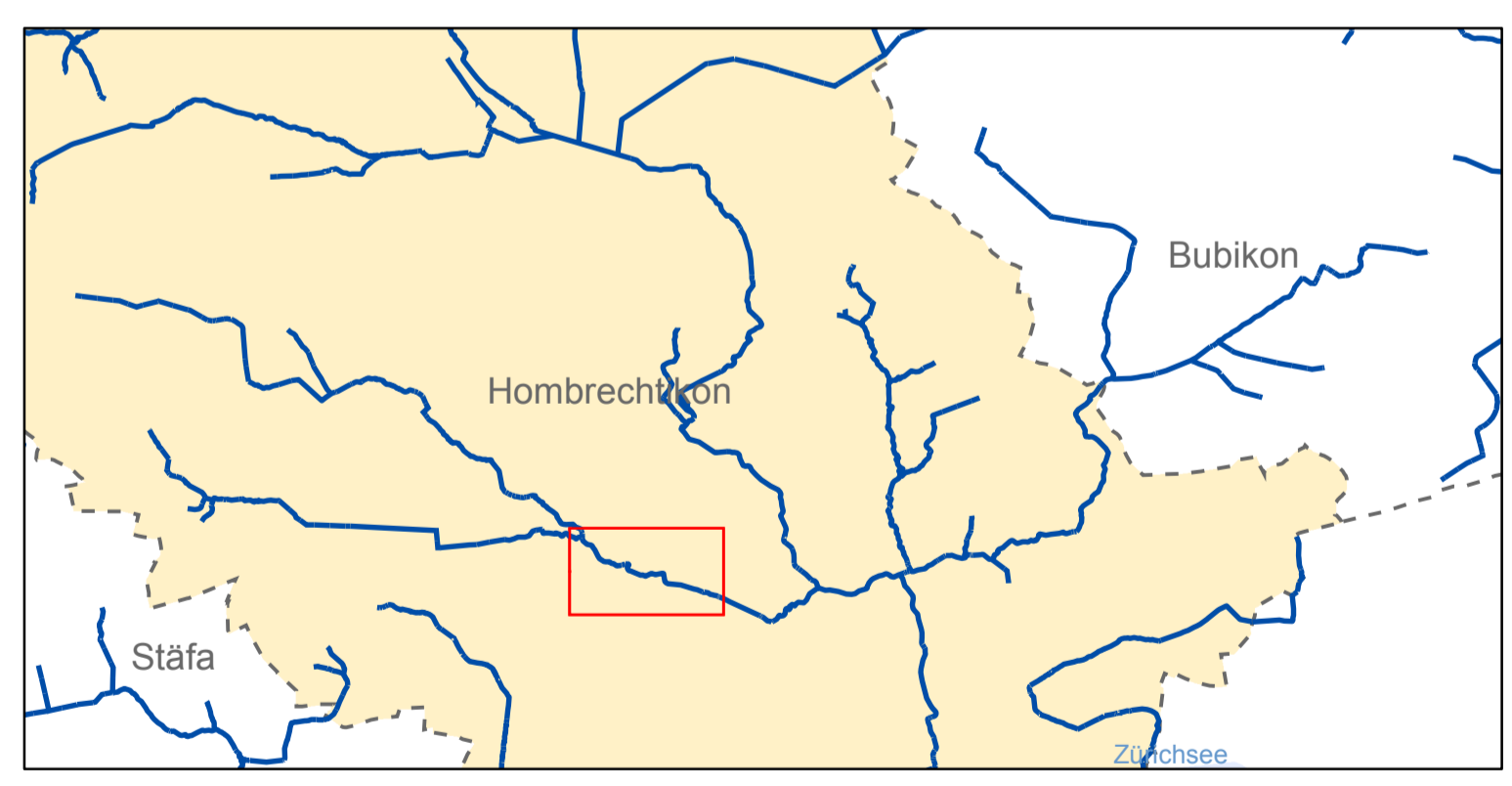


Gemeinde Hombrechtikon  
Tiefbau und Werke  
Kanton Zürich

Ergänzungsplan Nr. 8

**Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998**

**Plan Ost**



17.04.2018	BOA	NUD	Fassung zur öffentlichen Auflage	a
------------	-----	-----	----------------------------------	---

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	
23.11.2017	BOA	NUD		1:500	105 x 59.4	<b>W2304.003.002a</b>
Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am			Genehmigung durch die Baudirektion am			
Namens der Gemeindeversammlung						
Der Präsident:	Der Schreiber:	Für die Baudirektion:	BDV-Nr.			

**HOLINGER AG**  
Im Halden 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00; Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com

**HOLINGER**

Zertifiziert ISO 9001

**Legende**

**Festlegungen**

- aufzuhebende Gewässerabstandslinie
- rechtskräftige Waldabstandslinie
- Gewässerraumfestlegung nach § 15 HWSchV
- Gewässer

**Informationsinhalte**

- Sunnenbach Bachname
- 2.0 Bachnummer

# Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998



## Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV

Stand: Dossier zur öffentlichen Auflage

Winterthur, 17.04.2018

Gemeindeverwaltung Hombrechtikon  
Feldbachstrasse 12  
8634 Hombrechtikon

## HOLINGER AG INGENIEURUNTERNEHMEN

Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur

Telefon +41 (0)52 267 09 00, Fax +41 (0)52 267 09 01

winterthur@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	23.11.2017	Martin Böckli	Daniela Nussle	Gemeinde Hombrechtikon (1) ARE (10x) HOLINGER (1x)
2.0	17.04.2018	Martin Böckli	Daniela Nussle	Gemeinde Hombrechtikon (3x) HOLINGER (1x)

P:\W2304 HWS Hombrechtikon\W2304.003 Aufhebung RRB 544\Administration\Berichte\W2304.003 Aufhebung RRB 544\_1998 v2.0.docx

## INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	4
1.1	Ausgangslage	4
1.2	Anlass	4
1.3	Revisionsziel	4
1.4	Zweck Gewässerabstandslinien nach § 67 PBG	4
1.5	Auftrag	4
1.6	Verfahren	5
1.7	Projektperimeter	5
2	GRUNDLAGEN	6
2.1	Kantonaler Richtplan	6
2.2	Bau- und Zonenplan (ÖREB-Kataster)	7
2.3	Revitalisierungsplanung	8
2.4	Naturgefahrenkarte und Massnahmenplanung	8
2.5	Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässernutzung und Wasserrechte	9
2.6	Gewässer-Ökomorphologie	10
3	REVISION GEWÄSSERABSTANDSLINIE	11
3.1	Erläuterungen	11
3.2	Auswirkungen	11
4	PLANUNGSABLAUF	12
5	MITWIRKUNG	13
5.1	Kantonale Vorprüfung	13

### PLANBEILAGEN

W2304.003.001a	Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998 Plan West (EP8) (1:500), 17.04.2018
W2304.003.002a	Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998 Plan Ost (EP8) (1:500), 17.04.2018

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 Ausgangslage

Am 22. März 1995 und am 18. Juni 1997 setzte die Gemeindeversammlung Hombrechtikon eine Teilrevision der Nutzungsplanung fest. Die Vorlage umfasst eine Bauordnung mit zugehörigem Zonenplan und Detailplänen zu den Kernzonen, einen Erschliessungsplan sowie die Revision der Wald- und Gewässerabstandslinien.

Der Wald- und Gewässerabstandslinienplan (RRB 544/1998) hat bis heute seine Gültigkeit.

## 1.2 Anlass

Das Bauprojekt „Kanalisation Langenriet“ [1] ist momentan blockiert, da mindestens ein Eigentümer dem Durchleitungsrecht nicht zustimmt. Die geltende Gewässerabstandslinie in diesem Gebiet ist gemäss RRB 544/1998 festgelegt. Zudem käme zum jetzigen Zeitpunkt die Gewässerraumausscheidung gemäss der Übergangsbestimmung zur Anwendung (konservative Auslegung).

Die Gewässerabstandslinie und die Übergangsbestimmung können aufgehoben werden, sobald der Gewässerraum definitiv festgelegt ist.

Die flächendeckende Ausscheidung des definitiven Gewässerraums im Siedlungsgebiet für die gesamte Gemeinde Hombrechtikon erfolgt frühestens ab 2019. Da die Kanalisation Langenriet möglichst zeitnah realisiert werden soll, wurde in Abstimmung mit dem AWEL beschlossen, den Gewässerraum im untersten Abschnitt des Sunnenbachs vorgängig zur flächendeckenden Gewässerraumfestlegung auszuscheiden.

## 1.3 Revisionsziel

Die Gewässerabstandslinie RRB 544/1998 entlang des Sunnenbachs ist aufzuheben.

## 1.4 Zweck Gewässerabstandslinien nach § 67 PBG

Die Bau- und Zonenordnung kann gegenüber im Zonenplan eingetragenen Gewässern Linien festlegen, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen. Gewässerabstandslinien erfüllen dabei eine raumplanerische Funktion, beispielsweise zur Sicherung von Erholungsräumen, geschützten Landschaften oder Vegetationen entlang von Gewässerufern.

## 1.5 Auftrag

Die HOLINGER AG wurde beauftragt, den Gewässerraum in einem 1'100 m langen Abschnitt entlang des Sunnenbachs im nutzungsplanerischen Verfahren auszuscheiden (Parallelauftrag). Damit stehen die Grundlagen zur Verfügung, die RRB-Gewässerab-

standlinie RRB 544/1998 im Rahmen einer abschnittsbezogenen Gewässerraumauscheidung aufzuheben, damit die projektierte Mischwasserleitung (Kanalisation Langenriet) näher an den Sunnenbach verlegt werden kann.

## 1.6 Verfahren

Der Ergänzungsplan zur Gewässerabstandslinie ist 60 Tage öffentlich aufzulegen (PBG §7). Innert dieser Zeit kann sich jedermann zum Planinhalt äussern.

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinien wird durch den vorliegenden Bericht erläutert und ist durch die Gemeindeversammlung festzusetzen sowie von der Baudirektion zu genehmigen.

## 1.7 Projektperimeter

Der Perimeter der Gewässerabstandslinie RRB 544/1998 erstreckt sich über eine Länge von knapp 700 m von der Bruneggstrasse bis vor der Mündung des Tobelbachs (siehe Abbildung 1). Die Gewässerabstandslinie befindet sich auf der orografisch linken Seite des Sunnenbachs. Nach der Brücke Talstrasse ist auch rechtsseitig eine Gewässerabstandslinie (etwa 50 m) ausgeschieden.

Im Rahmen des RRB 544/1998 wurden angrenzend an die Gewässerabstandslinie auch Waldabstandslinien festgesetzt, die mit der vorliegenden Revision nicht verändert werden.

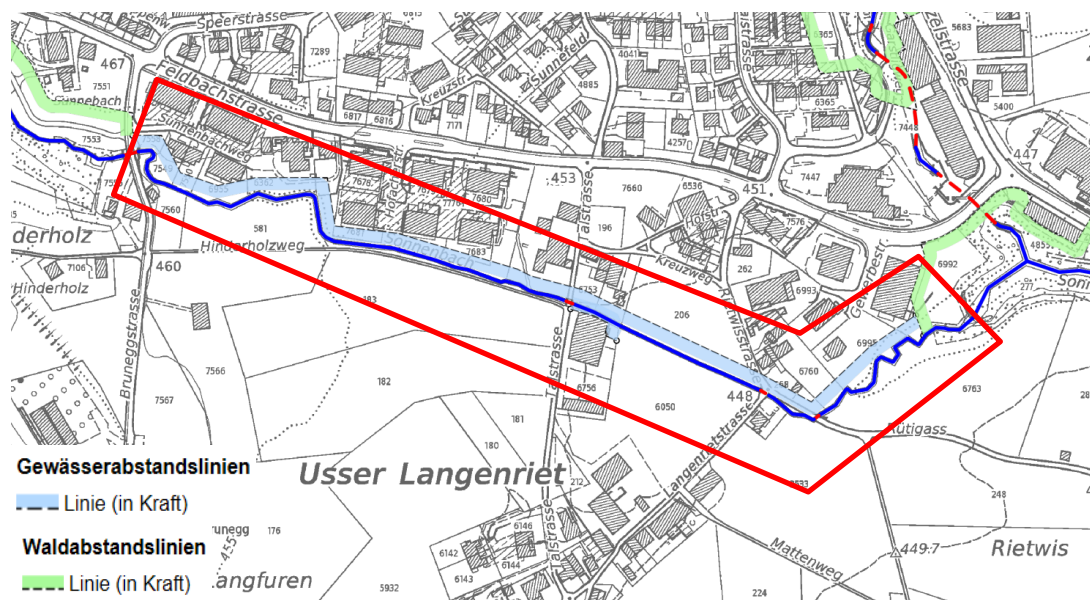


Abbildung 1: Rot: Projektperimeter zur Revision der Gewässerabstandslinie RRB 544/1998

## 2 GRUNDLAGEN

- [1] ACS Partner (2015): Kanalisation Langenriet (Bauprojekt)
- [2] Kanton Zürich (2015): Richtplanung
- [3] Böhlinger (2010): Naturgefahrenkarte Zürichsee rechts
- [4] HOLINGER AG (2015): Massnahmenplanung Naturgefahren

### 2.1 Kantonaler Richtplan

Der Sunnenbach liegt im Projektperimeter zwischen Siedlungsgebiet und Landschaftsschutzgebiet gemäss kantonaalem Richtplan (Abbildung 2).

Die Landschaftsschutzgebietsfläche auf der orografisch linken Seite des Sunnenbachs wurde mittlerweile überbaut. Somit liegt die Gewässerabstandslinie RRB 544/1998 vollständig im Siedlungsgebiet.

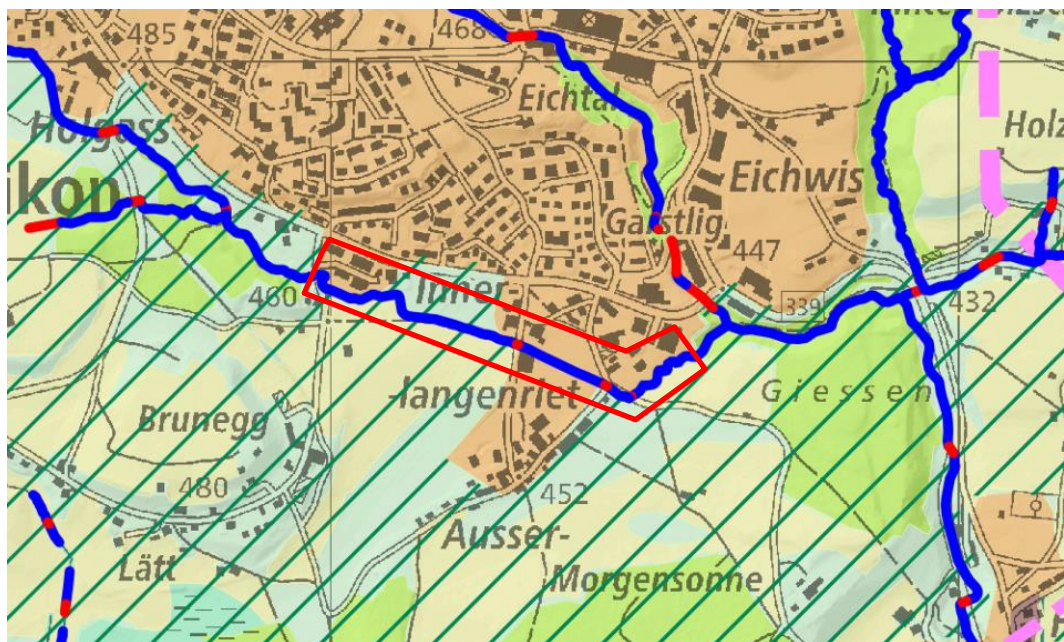


Abbildung 2 Kantonaler Richtplan (maps.zh.ch), rot: Projektperimeter

## 2.2 Bau- und Zonenplan (ÖREB-Kataster)

Der Sunnenbach grenzt im Perimeter nördlich an zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2/35), Kernzone Dorf und Gewerbezone (G3). Südlich grenzt er an kantonale Landwirtschaftszone (Lk) und in einem kurzen Abschnitt an zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2/35).

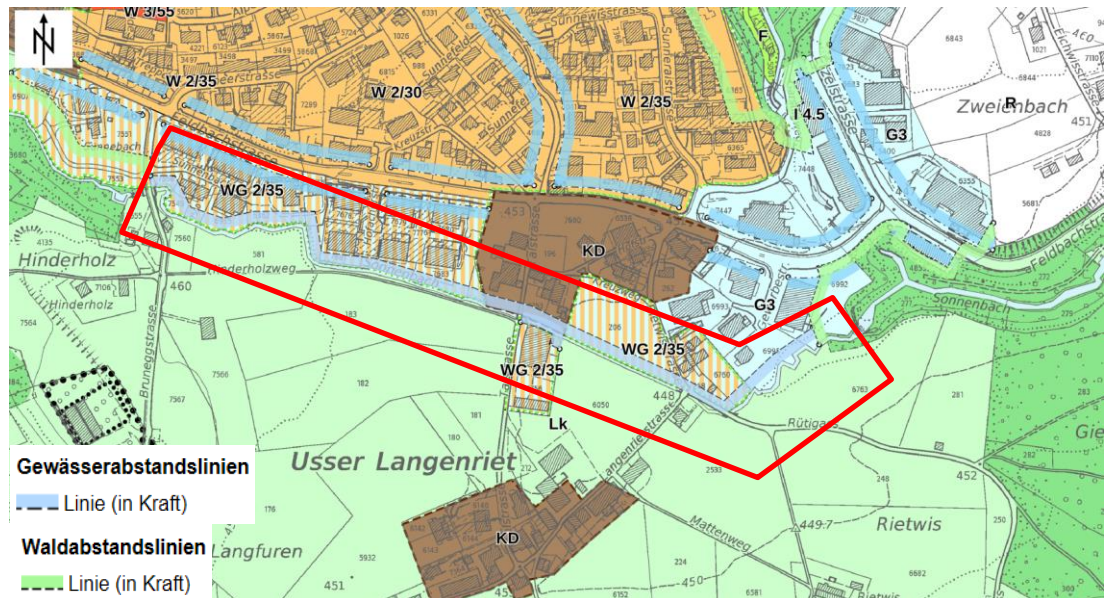


Abbildung 3 Bau – und Zonenplan, rot: Projektperimeter  
(ÖREB- Kataster, maps.zh.ch)

### Zonenplan Hombrechtikon

#### Kommunale Zonen

- Kernzone Dorf (KD)
- Zentrumszone (Z 3/50)
- Eingeschossige Wohnzone (W 1/20)
- Zweigeschossige Wohnzone (W 2/30)
- Zweigeschossige Wohnzone (W 2/35)
- Dreigeschossige Wohnzone (W 3/55)
- Zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 2/35)
- Dreigeschossige Wohnzone mit Gewerbebeileichterung (WG 3/55)
- Industriezone (I 4.5)
- Gewerbezone, Handels- und Dienstleistungsgewerbe zulässig (G3)
- Gewerbezone, Handels- und Dienstleistungsgewerbe nicht zulässig (G3)
- Zone für öffentliche Bauten (öB)
- Erholungszone (E)
- Kommunale Freihaltezone (F)
- Kernzone Weiler (KW)
- Reservezone (R)

#### Überkommunale Zonen

- Kantonale Freihaltezone (Fk)
- Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)

## 2.3 Revitalisierungsplanung

Der Datensatz Revitalisierungsplanung zeigt das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie deren Priorisierungen über das gesamte Gewässernetz des Kantons auf.

Der Sunnenbach weist im Projektperimeter ein geringes Revitalisierungspotential auf und zählt nicht zu den prioritären Abschnitten (Abbildung 4).

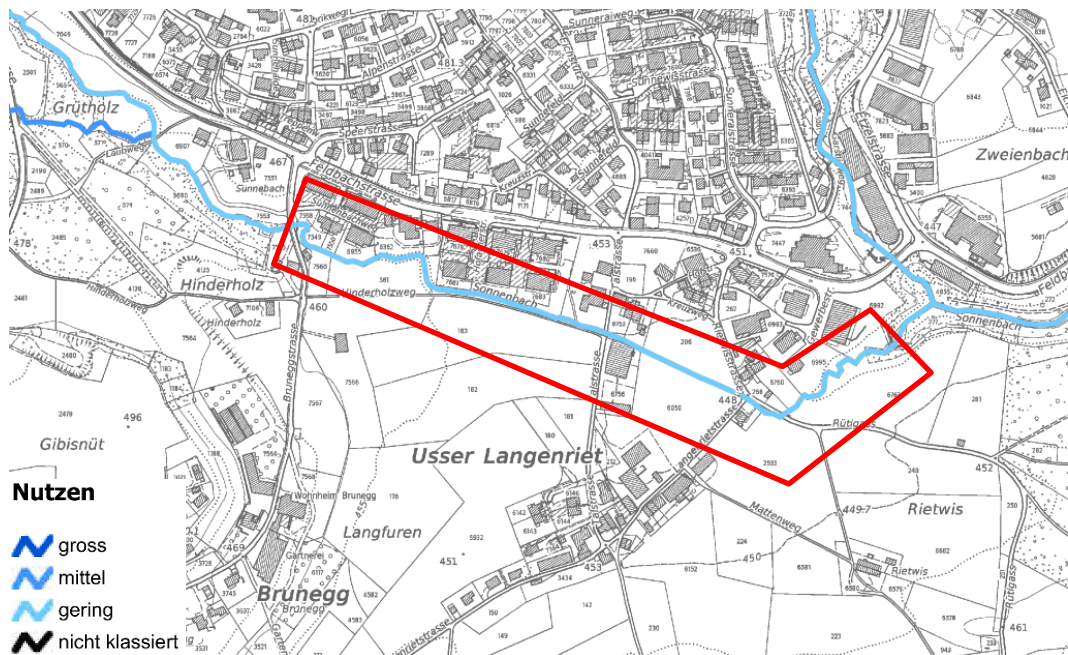


Abbildung 4 Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch), rot: Projektperimeter

## 2.4 Naturgefahrenkarte und Massnahmenplanung

Im Projektperimeter befinden sich zwei Schwachstellen, bei denen die Kapazität des Gerinnes für ein HQ100 zu knapp ist. Zudem ist die Kapazität der Brücke Bruneggstrasse zu gering (Abbildung 5). Die Ausuferungen bei einem HQ100 bleiben in Gerinnenähe und führen zu einem geringen Schutzdefizit.

Bei einem HQ300 kommt es zusätzlich an zwei Brücken und an einer Stelle entlang des Gerinnes zu Ausuferungen. Dabei sind geringflächige Überschwemmungen und potentiell Schäden an einzelnen Gebäuden zu verzeichnen.

Da das Schutzziel auf ein HQ100 festgelegt ist, werden in der Massnahmenplanung keine Massnahmen zur Behebung der Schwachstellen vorgeschlagen [4].

Die Hochwassergefährdung wurde im parallel laufenden Verfahren zur Gewässerraumauscheidung betrachtet und hat keinen Einfluss auf die Aufhebung der Gewässerabstandslinie.

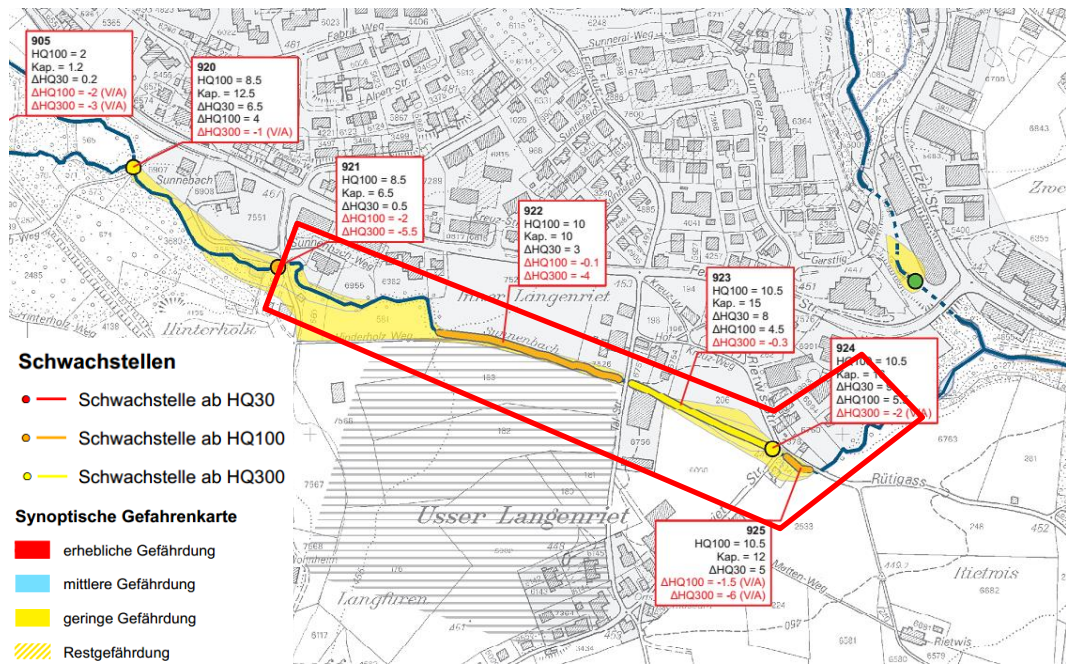


Abbildung 5 Gefahrenkarte mit Schwachstellen im Projektperimeter [4], rot: Projektperimeter

## 2.5 Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässernutzung und Wasserrechte

Der Sunnenbach fließt im Projektperimeter als offenes Gewässer mit eigener Parzelle (Abbildung 6).

Im Projektperimeter sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden, die es bei der Revision der Gewässerabstandslinie zu beachten gäbe.

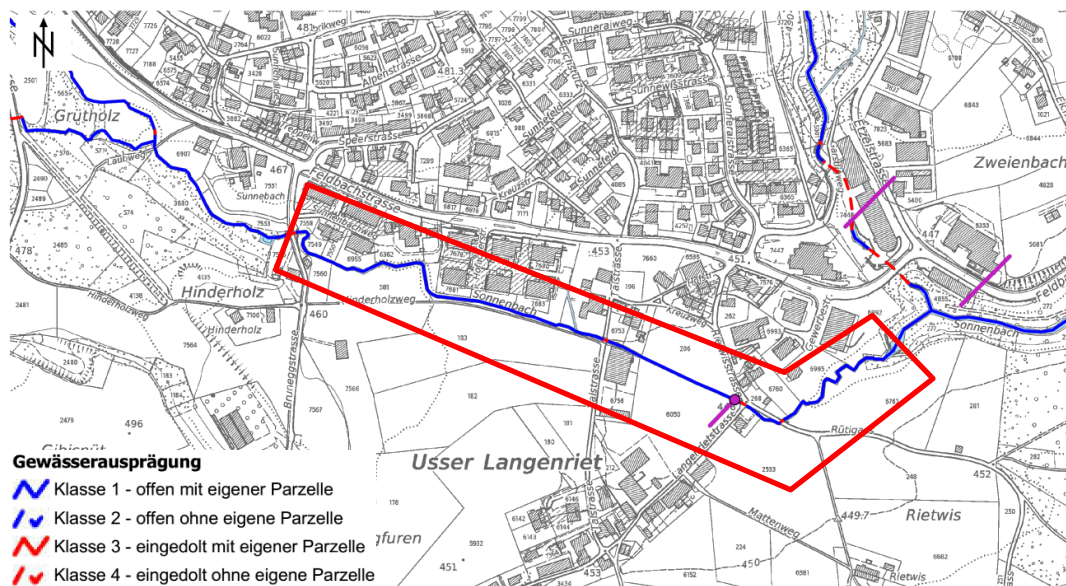


Abbildung 6 Gewässerausprägung des Sunnenbachs im Projektperimeter (rot) (maps.zh.ch)

## 2.6 Gewässer-Ökomorphologie

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiches.

Im Projektperimeter wird der Sunnenbach zuerst als natürlich, naturnah, dann als wenig beeinträchtigt und stark beeinträchtigt und vor der Mündung des Tobelbachs wieder als natürlich, naturnah aufgeführt (Abbildung 7).

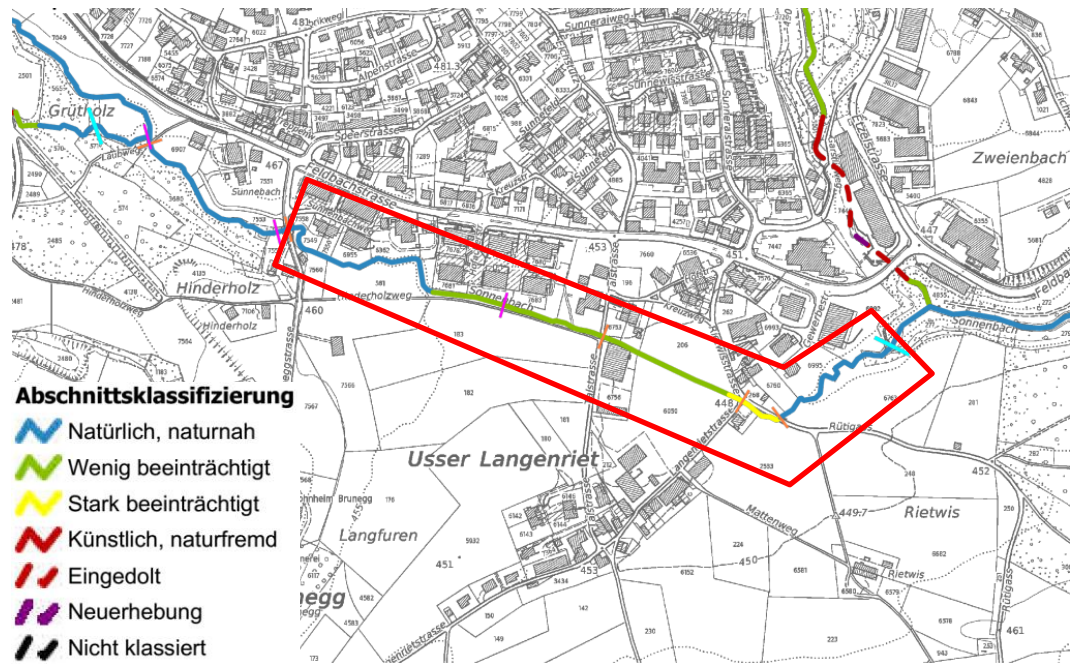


Abbildung 7 Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich (maps.zh.ch), rot: Projektperimeter

### **3 REVISION GEWÄSSERABSTANDSLINIE**

#### **3.1 Erläuterungen**

In einem parallelen Verfahren zur Revision der Gewässerabstandslinien wird der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV entlang des Sonnenbachs ab der Einmündung des Wigartenbachs bis zur Einmündung des Tobelbachs definitiv festgelegt.

Der notwendige Raum für den Hochwasserschutz, für die Naherholung und für ökologische Aufwertungen beim Sonnenbach wird damit durch die definitive Gewässerraumfestlegung gesichert.

Der Uferstreifen gemäss Übergangsbestimmungen weist eine Breite von 20.5 m – 22 m auf. Die aufzuhebende Gewässerabstandslinie auf der orografisch linken Seite liegt ungefähr in diesem Bereich, ist aber geometrisch stark vereinfacht.

Der nach den definitiven Bestimmungen festzulegende Gewässerraum hat eine Breite zwischen 14 und 17 m. Die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen wird damit verbessert.

Die Gewässerabstandslinie auf der orografisch rechten Seite wurde auf der Parzelle 6756 um das Gebäude herumgeführt und käme somit in den definitiven Gewässerraum zu liegen. Daher kann diese Linie ebenfalls aufgehoben werden.

#### **3.2 Auswirkungen**

Die meisten Grundstücke im Projektperimeter sind bereits überbaut. Jedoch gibt es noch einige unbebaute oder unternutzte Parzellen.

Mit der Aufhebung der Gewässerabstandslinie RRB 544/1998 und der Festsetzung des Gewässerraums ab der Einmündung des Wigartenbachs bis zur Einmündung des Tobelbachs wird die Überbaubarkeit der Parzellen entlang des Sonnenbachs verbessert, ohne dass dabei beim Sonnenbach die wichtigen Funktionen eines Gewässers beeinträchtigt werden.

Der zusätzliche Überbauungsspielraum der Parzellen wird als verhältnismässig eingestuft. Dem Ortsbild widerfahren dadurch keine unzumutbaren Veränderungen.

Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen.

## 4 PLANUNGSABLAUF

Im Rahmen der Nutzungsplanung wird gemeinsam mit der Revision der Gewässerabstandslinien der Gewässerraum festgesetzt. Der Planungsablauf und ein grober Zeitplan sind in Abbildung 8 aufgeführt.



Abbildung 8 Ablauf der Revision der Gewässerabstandslinien und der Festsetzung des Gewässerraums

## 5 MITWIRKUNG

### 5.1 Kantonale Vorprüfung

Dass Dossier „Revision Gewässerabstandslinie RRB 544/1998“ wurde am 05.12.2017 zusammen mit dem Dossier „Gewässerraumfestlegung am Sunnenbach“ dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung eingereicht.

Gemäss der Vorprüfung galt es folgende Punkte zu überarbeiten:

1. Die Darstellung des Ergänzungsplans hat die Vorgaben der VDNP einzuhalten und ist entsprechend zu überarbeiten.  
→ *Die Darstellung wurde entsprechend geändert.*
2. Im Kapitel 3 des erläuternden Berichts (Seite 11, Absatz 3) ist folgende Textpassage zu korrigieren: Der ~~provisorische Gewässerraum~~ *Uferstreifen* gemäss Übergangsbestimmung weist eine Breite von...)  
→ *Die Textpassage wurde korrigiert.*
3. Die Festlegung des Gewässerraums mit Verfügung erfolgt zeitgleich mit der Genehmigung der Nutzungsplanung durch die Baudirektion. Die Abbildung in Kapitel 4, Seite 12 des Erläuternden Berichts ist anzupassen.  
→ *Die Abbildung wurde angepasst.*

Winterthur, 17.04.2018

Verfasser: Martin Böckli

HOLINGER AG

Daniela Nussle  
Projektleiterin

Michael Brögli  
Qualitätssicherung



**Rubrik:** Raumplanung

**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung

**Publikationsdatum:** KABZH - 21.02.2020

**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000000560

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon

## **Revision Gewässerabstandslinien am Sunnenbach, Gewässer Nr. 2.0, Ergänzungsplan Nr. 8, Bekanntmachung des Inkrafttretens**

**Betrifft:** 8634 Hombrechtikon

Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Revision der Gewässerabstandslinien gemäss Ergänzungsplan Nr. 8 entlang des Sunnenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Hombrechtikon an der Gemeindeversammlung vom 25. September 2019 und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit der Verfügung Nr. 1436 vom 13. Dezember 2019 genehmigt.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich vom 12. Februar 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die Revision der Gewässerabstandslinien am Sunnenbach tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

**Beschluss-/Verfügungsnummer:** 1436/19

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 13.12.2019

### **Rechtliche Hinweise:**

#### **Kontaktstelle:**

Gemeinde Hombrechtikon  
Feldbachstrasse 12  
8634 Hombrechtikon